

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 11. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2024)

zum Thema:

**Digitalisierung der Grundbücher und Einführung des elektronischen
Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen in Berlin**

und **Antwort** vom 5. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. August 2024)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19799

vom 11. Juli 2024

über Digitalisierung der Grundbücher und Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Digitalisierung des Grundbuchwesens in Berlin? Gibt es einen Zeitplan für eine Einführung und Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Grundakte in Berlin? Wenn ja, wie sieht dieser aus? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Bereits seit 2001 werden die Grundbücher in Berlin mit dem IT-Fachverfahren SolumSTAR, das in einem Länderverbund von 14 Ländern entwickelt und gepflegt wird, vollständig elektronisch geführt.

Gemäß §§ 135 ff. der Grundbuchordnung (GBO) bestimmen die Länder den Zeitpunkt der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Führung der elektronischen Grundakte selbst. Für Berlin ist geplant, die elektronische Grundakte zeitgleich mit dem elektronischen Rechtsverkehr einzuführen, um aufwendige Medienbrüche zu vermeiden.

Die Justiz in Berlin konzentriert sich derzeit auf die Einführung elektronischer Gerichts- und Verfahrensakten in den gesetzlich mit Datum spätestens zum 1. Januar 2026 festgeschriebenen Rechtsgebieten. Sodann wird ein erforderliches Projekt zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs auch in Grundbuchsachen und der elektronischen Grundakte aufgesetzt werden. Dann werden voraussichtlich auch die benötigten IT-Systeme einen einführungstauglichen Entwicklungsstand aufweisen (vgl. Antwort zu 2.).

2. Welche konkreten Schritte wurden seit 2009 unternommen, um den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Grundakte im Bereich der Grundbücher voranzubringen?

Zu 2.: Die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs kommen bei den Grundbuchämtern grundsätzlich nur dann zum Tragen, wenn eingehende elektronische Dokumente auch in elektronischer Form zu den Grundakten genommen werden können. Dies setzt voraus, dass auch die Grundakten elektronisch geführt werden.

Diese Ausgangslage ist in allen Bundesländern identisch. Deshalb ist es konsequent, für die Nutzung der elektronischen Grundakte und des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen auf bundesländerübergreifend entwickelte und gepflegte IT-Fachverfahren zurückzugreifen. Entsprechend ist Berlin Mitglied in den Entwicklungs- und Pflegeverbänden SolumSTAR (IT-Fachverfahren in Grundbuchsachen) und eIP (elektronische Gerichts- und Verfahrensakte). In beiden Verbänden wurden mit entsprechenden Weiterentwicklungen sukzessive die Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen und für die Integration der elektronischen Grundakte geschaffen. Dieser Prozess gestaltet sich in Grundbuchsachen ungewöhnlich aufwendig beispielsweise in Hinblick auf die besonderen Aufbewahrungsbestimmungen.

Seit dem 1. Juli 2021 wird die elektronische Grundakte im Rahmen des eIP-Verbunds beim Amtsgericht Kelheim bereits erfolgreich pilotiert. Für einen hierüber hinausgehenden Rollout und Regelbetrieb bedarf es noch der Herstellung der sogenannten Mandantenfähigkeit, die beim Entwickler bereits in Auftrag gegeben ist.

3. Welche Vorteile sieht der Senat in der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Grundakte für die Effizienz und Rechtssicherheit im Bereich der Grundbuchführung?

Zu 3.: Während für die Notarinnen und Notare die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen eine effiziente und ganzheitliche Abwicklung des rechtsgeschäftlichen Immobilienverkehrs und gleichzeitig den Lückenschluss im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bedeutet, hat der elektronische Rechtsverkehr in den Grundbuchämtern zunächst erhebliche Auswirkungen auf die Bearbeitung der eingehenden Anträge. Beispielsweise kann die in Grundbuchsachen maßgebliche Eingangsreihenfolge der (Eintragungs-)Anträge technisch und organisatorisch nur mit hohem Aufwand eingehalten werden. Einzig mit der gleichzeitigen Einführung der elektronischen Grundakte ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs darstellbar.

Dann wären auch im Grundbuchbereich positive Effekte zu erzielen. Der wesentliche Vorteil der elektronischen Grundakte besteht darin, dass diese unabhängig vom Standort sowohl für die Grundbuchamtsmitarbeitenden als auch für die Notarinnen und Notare ständig verfügbar und ein Zugriff stets möglich ist. Es ist auch dann erst eine ganzheitliche Bearbeitung durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger außerhalb des regulären Büroarbeitsplatzes möglich.

4. Welche technischen, finanziellen oder organisatorischen/personellen Hindernisse bestehen bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen in Berlin?

Zu 4.: Das Projekt zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Grundakte kann erst aufgesetzt werden, wenn derzeit für vorrangige Digitalisierungsvorhaben eingesetztes Fachpersonal nicht mehr gebunden und die elektronische Grundakte mit dem eIP verlässlich pilotiert ist sowie die für den Reglbetrieb erforderlichen technischen Voraussetzungen einschließlich der Bereitstellung durch das ITDZ Berlin im Rechenzentrum Justiz geschaffen und die organisatorischen Vorkehrungen getroffen sind (vgl. Antworten zu 1. und 2.).

5. Welche Ressourcen (technisch, finanziell, organisatorisch/personell) werden derzeit für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen in Berlin bereitgestellt und welche zusätzlichen Ressourcen wären notwendig, um den elektronischen Rechtsverkehr zeitnah einzuführen?

Zu 5.: Für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Grundakte ist bislang kein zusätzliches Personal eingesetzt. Das vorhandene Personal steuert mit seinem Fachwissen im Zusammenhang mit der Fachverfahrensverantwortung für das Fachverfahren SolumSTAR und für die elektronische Gerichts- und Verfahrensakte eIP die erforderlichen Anpassungen für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Grundakte. Es ist zudem damit befasst, die notwendige System-Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister ITDZ Berlin im Rechenzentrum Justiz aufzubauen. Hierfür sind im Haushaltsplan des Landes Berlin für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 600.000 Euro veranschlagt. Diese Ansätze unterliegen im Jahr 2024 keinen Kürzungen durch eine pauschale Minderausgabe.

6. Wird die Zusammenarbeit mit Notar:innen und anderen Beteiligten bei der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen gefördert? Wenn ja, welche Ergebnisse wurden bisher erzielt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Es ist geplant, im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Grundakte eng mit den Notaren zusammenzuarbeiten. Zunächst sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

7. Wie ist der aktuelle Stand der Online-Abfrage bei Vorkaufsrechten vor Grundstückskaufverträgen? Wie sieht ggf. ein möglicher Einführungs- und Etablierungszeitplan aus? Gibt es Gespräche mit den Bundesländern wie Brandenburg oder Schleswig-Holstein, in denen die Online-Abfrage bereits genutzt wird?

Zu 7.: Dingliche Vorkaufsrechte können sowohl beim Grundbuchamt durch Einsicht in das entsprechende Grundbuch als auch im Rahmen des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Grundbuch seit dem Jahr 2001 im Notarbüro in Erfahrung gebracht werden.

8. Wie bewertet der Senat die Erfahrungen anderer Bundesländer, die den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen bzw. das vollelektronische Grundbuch bereits etabliert haben? Welche Best Practices könnten auf Berlin übertragen werden?

Zu 8.: Bisherige Erfahrungen – auch anderer Bundesländer – belegen, dass die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nur zusammen mit der Einführung der elektronischen Grundakte sinnvoll ist. Aus diesem Grund wird in Berlin die einheitliche Einführung geplant.

9. Plant der Senat, sich aktiv mit anderen Bundesländern, die bereits erfolgreich den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen eingeführt haben, auszutauschen, um die Einführung in Berlin zu beschleunigen? Inwieweit nutzt der Senat die Möglichkeiten des Austausches in der „Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz“, um auf diesem Gebiet Fortschritte zu erzielen? Setzt sich der Senat im E-Justice-Rat für eine flächendeckende Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs ein?

Zu 9.: Im Bereich des Verfahrensmanagements besteht ein regelmäßiger Austausch der Bundesländer. Notwendige Anpassungen der IT-Fachanwendung werden hier ebenso besprochen wie Erfahrungen mit (technischen) Betriebsproblemen und möglichen Lösungsoptionen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Grundakte. Austausch und Abstimmungen erstrecken sich ebenso auf die Ebene der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz. Berlin unterstützt über den E-Justice-Rat strategisch die abgestimmten Weiterentwicklungen in den Verbänden ebenso wie die perspektivische Entwicklung eines datenbankgestützten Grundbuchs (dabag).

10. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 10.: Nein.

Berlin, den 5. August 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz